

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289 f, 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Konzernlageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB beschränkt sich die Prüfung durch den Abschlussprüfer darauf, ob die Angaben gemacht wurden.

Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens. Dieser Bericht ist – ebenso wie die Entsprechenserklärung – Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289 f HGB.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des ehrbaren Kaufmanns). Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG sehen sich den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) verpflichtet.

Über mögliche Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex berichten Vorstand und Aufsichtsrat in der jährlichen Entsprechenserklärung. Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp Postalia Holding AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 17. Januar 2020 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 bzw. am 19. Mai 2017 (berichtigte Fassung) im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

- Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden.

Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Bei dieser Versicherung ist kein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen.

- Nach Ziffer 4.1.3. soll der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu diesem Zweck ist ein Compliance Management System eingerichtet und offengelegt. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden. Aufgrund des organisatorischen Aufwands

wurde in der Vergangenheit auf ein System verzichtet, das die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise zu geben (Whistleblower- System). Die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems wird aktuell erneut geprüft, eine Einführung ist geplant.

- – Nach Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse bilden.

Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, da die Besetzung der Gremien gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben eines Prüfungs- sowie eines Nominierungsausschusses. Auch deren Aufgaben werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen.

- Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für seine Mitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Zugehörigkeitsdauer bislang nicht als sinnvoll.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze bei der Benennung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Das Aufsichtsratsmandat soll demzufolge spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung enden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und im Sinne der Kontinuität wurde vorerst von dieser Empfehlung abgewichen.

- Nach Ziffer 7.1.2. sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wird aufgrund des umfangreichen Konsolidierungsaufwandes innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird ebenfalls aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Berlin, 17. Januar 2020

Für den Aufsichtsrat

Klaus Röhrig, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Rüdiger Andreas Günther, Vorstandsvorsitzender

Patricius de Gruyter, Vorstand

Sven Meise, Vorstand

Diese gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedete Entschliessung gemäß § 161 AktG wird anschließend auch für mindestens fünf Jahre auf der Website der Gesellschaft im Bereich Investor Relations, Corporate Governance, veröffentlicht.

Grundsätzliche Informationen über den Aufbau der Unternehmensführung und die zugrundeliegenden Regeln

Die Francotyp-Postalia Holding AG mit Sitz in Berlin untersteht dem deutschen Aktienrecht und verfügt über die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden das duale Führungssystem der Gesellschaft, wobei die Funktionen „Leitung“ und „Überwachung“ nach Gesetz und Satzung klar getrennt sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und arbeiten mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen.

Der Aufsichtsrat

Satzungsgemäß besteht der Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Aus der Mitte des Aufsichtsrats werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die sich das Gremium selbst gegeben hat, wird dessen Arbeitsweise geregelt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Francotyp-Postalia Holding AG und des Konzerns. Er stellt den Jahresabschluss der Francotyp-Postalia Holding AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmens-internen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

Kalenderjährlich finden gemäß Satzung vier Sitzungen des Aufsichtsrats der Francotyp-Postalia Holding AG statt. Davon müssen jeweils zwei in einem Kalenderhalbjahr liegen. Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen einberufen.

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, gegebenenfalls auf die für die Mitglieder des Vorstands festzulegende Altersgrenze und eine langfristige Nachfolgeplanung sowie auf Vielfalt (Diversity). In Übereinstimmung mit dem Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze in ihren Dienstverträgen festgelegt.

Der Aufsichtsrat beschließt darüber hinaus das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und legt die Grund- und die variable Vergütung fest. Letztere ist an die Erreichung von Zielvereinbarungen gekoppelt. Die sich ergebende Gesamtvergütung

für die einzelnen Vorstandsmitglieder überprüft der Aufsichtsrat auch im Nachhinein auf Angemessenheit und nimmt ggf. Änderungen am Vergütungssystem vor.

Der Vorstand

Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Sie leiten das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung gemeinsam in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Gemäß der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Plänen und Richtlinien. Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung arbeiten die drei Vorstände gemäß Geschäftsverteilungsplan in ihrem jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Bei wichtigen Anlässen, die erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, wird der Aufsichtsrat unverzüglich informiert. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien, auch in den Konzerngesellschaften, sorgt der Vorstand ebenso für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling im Unternehmen. Näheres beschreibt der Risiko- und Chancenbericht im zusammengefassten Konzernlagebericht.

Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sitzungen des Vorstands finden in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit zweiwöchentlich, statt.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ist das gemeinsame Ziel der engen Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. In regelmäßigen Abständen erörtern Vorstand und Aufsichtsrat den Stand der abgestimmten strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage, des Risikomanagements, der internen Rechnungslegung und der Compliance informiert der Vorstand den Aufsichtsrat ebenfalls regelmäßig, zeitnah und umfassend. Der Vorstand berichtet über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und begründet diese. Die Art und Weise, wie der Vorstand informieren und berichten muss, hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens grundlegend verändern, und Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen gemäß Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat gemäß den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Mitglieder des Vorstands eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für diese Versicherung gilt der Selbstbehalt von mindestens 10 % des

Schadens bis maximal zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds gemäß § 93 Abs. 2 AktG. Für den Aufsichtsrat wurde ebenfalls eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung enthält zurzeit keinen Selbstbehalt. Ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat soll ggf. im Rahmen einer Neuverhandlung der Versicherung aufgenommen werden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt.

Hierzu zählt nicht nur die gemäß Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen und männlichen Mitgliedern, sondern auch die Berücksichtigung der Erfahrung der einzelnen Mitglieder, gemessen am Alter, der Berufserfahrung und der Internationalität (Diversity). Maßgebliche Leitlinie für Wahlvorschläge ist das Unternehmensinteresse, respektive die mit Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex festgelegten Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen eines Aufsichtsrats. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessen berücksichtigen. Demnach schlägt der Aufsichtsrat – nach einem entsprechend geführten Bewerbungs- bzw. Vorschlagsverfahren und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Kenntnis, Fähigkeit, Erfahrung und Unabhängigkeit die am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor.

Unter diesem Aspekt ist auch die gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für Wahlvorschläge von Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgesehene Altersgrenze zu betrachten. Das Aufsichtsratsmandat soll spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung enden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Der Aufsichtsrat weicht zurzeit von dieser Regelung ab, um ein möglichst weites Spektrum an Erfahrungen abdecken zu können und die Kontinuität im Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Weiterhin soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied das Kriterium der Internationalität erfüllen. Bereits heute verfügt mindestens ein Mitglied über die geforderten Eigenschaften.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein sollen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen derzeit bei keinem Aufsichtsratsmitglied konkrete Anhaltspunkte für relevante Umstände oder Beziehungen, insbesondere zum Unternehmen, zu Mitgliedern des Vorstands oder zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten und die deshalb gegen die Unabhängigkeit sprächen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Im Hinblick auf das Aufsichtsratsmitglied Klaus Röhrig ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass dessen Funktion als Gründungs- Partner von Active Ownership Capital S.à.r.l. seine Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht beeinträchtigt. Der Kodex enthält keine abschließende Definition der Unabhängigkeit, sondern nennt nur

beispielhaft Umstände, die gegen die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds sprechen. Danach ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht und diese Beziehung einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, anhand dieser Indizien die Unabhängigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder einzuschätzen. Bei der Active Ownership Capital S.à.r.l. handelt es sich nicht um einen kontrollierenden Aktionär, dem eine faktische Hauptversammlungsmehrheit zukommen müsste. Andere gegen die Unabhängigkeit von Klaus Röhrig sprechende Umstände sind nicht ersichtlich.

Diversitätskonzept gem. § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Das Thema Diversität ist für den gesamten FP-Konzern von großer Bedeutung. Auch bei der Besetzung der Leitungsfunktionen und bei Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat werden Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt. Angesichts der Größe der Gremien wird jedoch kein konkretes Diversitätskonzept verfolgt.

Angaben zu § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG und zur Zielerreichung

Im Aktiengesetz sowie im Kodex ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften für den Anteil von Frauen Zielgrößen definiert. Gegenwärtig befindet sich noch keine Frau im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Angesichts der Tatsache, dass die letzte Aufsichtsratswahl 2016 stattgefunden hat und der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist, wurde vorerst mit Beschluss vom 20. Juni 2019 für den Zeitraum bis spätestens zum 30. Juni 2021 ein Frauenanteil von null Prozent als Zielgröße festgelegt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Neuregelung der Besetzung von Vorstandspositionen zu betrachten. Wie für den Aufsichtsrat, so gilt auch hier, dass das Interesse des Unternehmens maßgebliche Leitlinie für die Besetzung von Führungspositionen ist. Im Falle der Vorstandspositionen gilt es darüber hinaus, die Kontinuität in der anstehenden strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Regelungen im Aktiengesetz und im Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat deswegen eine Zielgröße von null Prozent für den Anteil von Frauen im Vorstand für den Zeitraum bis 30. Juni 2021 beschlossen. Gleichwohl wird der Aufsichtsrat das Thema Diversität bei der Suche nach fachlich geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten für neu zu besetzende Vorstandspositionen berücksichtigen.

Daneben ist der Vorstand verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten und soweit vorhanden auch in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festzulegen. Als erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurden vom Vorstand die Geschäftsführer der in- und ausländischen Gesellschaften sowie die Bereichsleiter im Inland bzw. ihnen gleichgestellte Stabsfunktionen im Unternehmen definiert. Über eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes verfügt der FP-Konzern nicht. Für den FP-Konzern hat der Vorstand mit Datum vom 26. Juni 2017 festgelegt, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands mindestens 9 %

betragen soll, dies wurde im August 2019 wieder erreicht. Mit Beschluss vom 3. Juni 2019 wurde beschlossen, dass die Zielgröße des Frauenanteils an der 1. Führungsebene erhöht wird und fortan mindestens 10 % betragen muss. Mit Stand vom 31.12.2019 wird diese Zielgröße von 10 % mit 9,5 % vorübergehend unterschritten. Bei der Besetzung von Führungspositionen achtet der Vorstand darauf, die Diversitätsvorgaben wieder zu erreichen.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Francotyp-Postalia Holding AG entspricht den Empfehlungen des Kodex, die Vergütungen für den Vorstand und Aufsichtsrat individualisiert offenzulegen. Die Grundzüge der Vergütungssysteme und die Vergütung sind im Vergütungsbericht, der Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist, dargestellt. Der Bericht über die Vergütung gem. DRS 17 ist Bestandteil des Konzernanhangs (V. Sonstige Angaben). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) hat keine Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss über das Vergütungssystem gefasst.

Interessenkonflikte

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch anderen Personen Vorteile gewähren oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen und informiert die übrigen Mitglieder des Vorstands. Ebenso muss jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Im Geschäftsjahr 2019 sind keine offenlegungspflichtigen Interessenkonflikte aufgetreten.

Aktionäre und Hauptversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Hauptversammlung ein. Die Aktionäre üben auf der Hauptversammlung ihr Stimmrecht aus. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Änderung der Satzung, die Gewinnverwendung sowie Kapitalmaßnahmen. Jede Aktie der Francotyp-Postalia Holding AG gewährt eine Stimme. Ebenfalls wählen die Teilnehmer der ordentlichen Hauptversammlung in jedem Geschäftsjahr den Abschlussprüfer.

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre der Francotyp-Postalia Holding AG ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte wahr. Sie haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl – auch durch eine Vereinigung von Aktionären – ausüben zu lassen. Zudem wird den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert, indem die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellt, der auch während der Hauptversammlung zu erreichen ist. Die Gesellschaft veröffentlicht die für die Hauptversammlung verlangten Unterlagen zusammen mit der Tagesordnung für die Aktionäre leicht zugänglich auf der Internetseite. Zugleich werden die Unterlagen den Aktionären durch ihre Banken direkt übermittelt. Die Satzung sieht nicht die Möglichkeit einer Briefwahl vor.

Selbstverständlich liegt es im Interesse der Gesellschaft und auch im Interesse der Aktionäre, die Hauptversammlung zügig abzuwickeln. Satzungsgemäß steht dem Versammlungsleiter entsprechend die Möglichkeit zur Verfügung, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Transparenz

Corporate Governance bedeutet für die Francotyp-Postalia Holding AG eine verantwortungsbewusste und transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens. Dazu gehört insbesondere die Gleichbehandlung der Aktionäre bei der Weitergabe von Informationen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist bereit, in angemessenem Rahmen, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Themen, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, werden Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt.

Allen Aktionären, Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten werden sämtliche neue Tatsachen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet die Verbreitung der Informationen in Deutsch und in Englisch sowohl auf der Internetseite der Francotyp-Postalia Holding AG als auch die Nutzung von Systemen, die eine gleichzeitige Veröffentlichung von Informationen im In- und Ausland gewährleisten.

Wesentliche wiederkehrende Veröffentlichungen und Termine werden im Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert die Francotyp-Postalia Holding AG auf ihrer Internetseite, wenn Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen FP-Aktien erworben oder veräußert haben. Laut Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind diese Personen verpflichtet, Transaktionen zu melden, wenn der Wert im Kalenderjahr 5.000 Euro erreicht oder überschreitet (Geschäftsjahr 2019) bzw. der Wert aus der Addition aller Geschäfte 20.000 Euro übersteigt (Geschäftsjahr 2020).

Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Da der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat hier aufgeführt:

AKTIONÄR

	Anzahl der Aktien	%
(Direkt)		
Botho Oppermann (Aufsichtsrat)	300.000	1,84
Rüdiger Andreas Günther	34.877	0,21
Sven Meise	14.416	0,09
Patricius de Gruyter	10.000	0,06
(Indirekt)		
Klaus Röhrig (Aufsichtsratsvorsitzender) über Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS und Active Ownership Corporation S.á.r.l	1.550.000	9,51
Klaus Röhrig (Aufsichtsratsvorsitzender) über Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS	130.000	0,80

Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss und – während des Geschäftsjahres – zusätzlich durch die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht informiert.

Der Konzernabschluss und der Halbjahresfinanzbericht werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Besteuerung und die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Konzern- und Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Billigung durch den Aufsichtsrat. Die Billigung des Konzernabschlusses erfolgt ebenfalls durch den Aufsichtsrat. Ein internes Kontrollsystem und einheitliche Bilanzierungsgrundsätze stellen sicher, dass ein angemessenes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Zahlungsströme aller Konzerngesellschaften wiedergegeben wird. Darüber hinaus stellt der Vorstand ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicher.

Zeitnah und regelmäßig unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über bestehende Risiken und ihre Entwicklung. Der Aufsichtsrat berät über das Risikomanagement und ist vor dem Hintergrund des § 107 Abs. 3 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes BilMoG explizit mit der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der internen Kontrollsysteme und Revisionssysteme, des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung, insbesondere deren Unabhängigkeit, befasst. Eine Aufstellung der Beziehung zu

Aktionären, die im Sinne des IAS 24 als nahestehende Personen zu qualifizieren sind, veröffentlicht die Gesellschaft innerhalb ihres Konzernabschlusses.

Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat, dem Beschluss der Hauptversammlung 2019 folgend, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2019 beauftragt. Mit dem Abschlussprüfer wurde gemäß den Empfehlungen des Kodex vereinbart, dass er den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über Ausschluss- und Befangenheitsgründe unterrichtet, die während der Prüfung auftreten, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Zudem berichtet der Abschlussprüfer sofort über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Falls der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Compliance zum Kodex nach § 161 AktG ergeben, wird er den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Compliance

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Fragen der Compliance sind regelmäßig Gegenstand der Beratung zwischen dem Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand. Die Unternehmenskultur des FP-Konzerns ist von Vertrauen und gegenseitigem Respekt geprägt. Ebenso unterlegt diese dem Willen zur strikten Einhaltung von Gesetzen und der Erfüllung interner Regelungen. Dennoch sind Rechtsverstöße durch individuelles Fehlverhalten nie ganz auszuschließen. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden. Aufgrund des organisatorischen Aufwands wurde derzeit auf ein System verzichtet, das die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise zu geben (Whistleblower-System). Die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems wird aktuell erneut geprüft. Das Unternehmen setzt alles daran, dieses Risiko so weit wie möglich zu minimieren, Fehlverhalten aufzudecken und konsequent zu verfolgen. Von zentraler Bedeutung ist die Beachtung rechtlicher und ethischer Regeln und Grundsätze. Regeln und Grundsätze sind, wie auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Insiderinformationen, in der Compliance- Richtlinie festgeschrieben. Allen Mitarbeitern dient sie zur Orientierung für ein integriertes Verhalten im Geschäftsverkehr. Ebenso werden Führungskräfte und Mitarbeiter zur Compliance-Richtlinie geschult und unterwiesen.

Hinweis: Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 18. Mai 2020 im Internet veröffentlicht; sie wird unterjährig nicht aktualisiert.